

An

1. Herrn Ludwig und Frau Maria Hasl, 3920 Haselbach Nr.9,
(Eigentümer der Parz.Nr. 438 und 442/2),
2. Herrn Josef Pfeiffer-Vogl, 3920 Haselbach Nr.2, *EZ.4*
(Eigentümer der Parz.Nr. 372).

IX-N-79104/2

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

22.Jänner 1979

Betrifft

Felsgruppen an der Straße nach Haselbach in der KG. Haselbach,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des
Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.
5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz),

1. die auf Parz.Nr. 422/2 und 372, KG.Haselbach, liegenden, über-
einandergetürmten Felsblöcke mit einem Ausmaß von etwa 20 x 40 m
und einer Höhe von etwa 20 m, die gegen Süden eine auffällige
Schuppenstruktur aufweisen,
2. die nördlich davon auf Parz.Nr. 372, KG.Haselbach, befindliche
Felsgruppe, die nach Westen eine etwa 15 m breite und 5 m hohe,
glatte Wand bildet und am oberen Rand einen stark überragenden
Block in Art eines Wackelsteines trägt, und
3. die etwa 10 m westlich davon ebenfalls auf Parz.Nr. 372, KG.
Haselbach, gelegene, etwa 30 x 40 m große Felsgruppe, auf
der an verschiedenen Stellen drei unterschiedlich große, pilz-
artige Blöcke sitzen,

zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes der
unmittelbare Umgebungsbereich um diese Felsgruppen und zwar der
gesamte Bereich der Parz.Nr. 372, 438 und 442/2, KG.Haselbach
zum Bestandteil des Naturdenkmals erklärt.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg.cit. wird jedoch
in diesem Bereich die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ge-
stattet; Felssprengungen, Abgrabungen und Anschüttungen bedürfen
der vorherigen Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Herr Oberbaureat Dipl.Ing. Friedrich Pescher, Amtssachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes, hat mit Gutachten vom 18.8.1978 unter anderem festgestellt, daß die gegenständlichen Felsgruppen gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von außergewöhnlicher Bedeutung darstellen und insbesondere die kleineren Felsgruppen im unmittelbaren Umgebungsbereich das Erscheinungsbild der großen Felsgruppen maßgeblich mitbestimmen; im unmittelbaren Umgebungsbereich stellt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang keine Gefährdung des Zieles der Naturdenkmalerklärung dar, wohl aber etwaige Felssprengungen, Abgrabungen oder Anschüttungen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung sind somit gegeben.

Die Eigentümer haben zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung keine Stellungnahme abgegeben. Da auch die Marktgemeinde Arbesbach und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung keine Einwände dagegen vorgebracht haben, war auf Grund des zitierten Gutachtens des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung **Bezirkshauptmannschaft Zwettl, N. O.**



Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an:

- 4. Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
- 5. das NÖ Gebietsbauamt IV, zu Zl. N-2003/78, in 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung *Klam*